



Gesangverein

Eintracht Kaichen

Satzung

Satzung des Gesangsvereins EINTRACHT Kaichen 1888 e.V.
Fassung vom 27. April 2015

Satzung

des Gesangvereins EINTRACHT Kaichen,
gegr. 1888 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1) Der im Jahre 1888 gegründete Verein führt den Namen :

"Gesangverein EINTRACHT Kaichen, gegr. 1888".

In abgekürzter Form "G. V. EINTRACHT Kaichen".

2) Der Verein hat seinen Sitz in Niddatal, Stadtteil Kaichen, und ist unter Nr. 764 beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Laienchorgesanges sowie die Erhaltung wertvollen Kulturgutes auf musikalischer und insbesondere gesanglicher Ebene sowie

2.2) die Förderung und Pflege karnevalistischen Brauchtums

2.3) die Pflege heimatlicher Sitten und Gebräuche

2.4) die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Pflege des Schauspiels und des Theaters.

2.5) Die Durchführung von Veranstaltungen erfolgt im Sinne des Vereinszwecks.

3) Ziel des Vereines ist darüber hinaus die Pflege der Kameradschaft, Geselligkeit und Freundschaft unter den Mitgliedern sowie die Förderung der Jugend innerhalb des Vereines.

4) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Chorverbandes e. V im Deutschen Chorverband und erkennt vorbehaltlos dessen Satzung und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verbot der Begünstigung

1) Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen.

Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der Gesangs- und Kulturpflege.

2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche oder Rechte an den Verein.

§ 4 Geschäftsjahr

1) Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1.1. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 5 Organisation und Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

2) Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben ohne Rücksicht auf Staatsbürgerschaft, Religion, Hautfarbe, Herkunft, Geschlecht und politische Zugehörigkeit.

3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Durch die Unterschrift unter den Aufnahmeantrag wird die Satzung als verbindlich anerkannt. Minderjährige, die Mitglied werden wollen, haben zu dem Aufnahmeantrag auch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter mit vorzulegen.

4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Auf Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - c) durch Ausschluß (siehe § 10)

§ 7 Rechte der Mitglieder

1) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken

2) Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind uneingeschränkt wählbar.

3) Für die Position des Jugendvertreters / -vertreterin sind auch Jugendliche unter 18 Jahren wählbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet den Verein in seinem kulturellen Bestreben und den Vorstand und die von ihm bestellten Organe zur Wahrung aller Vereinsangelegenheiten zu unterstützen.

2) Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu zahlen.

3) Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle in Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände an den Vorstand zurückzugeben.

5) Die Aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an allen angesetzten Übungsstunden, gesanglichen und musikalischen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle hat sich das betr. Mitglied zu entschuldigen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2) Der Beitrag wird zum 1. Juli eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.

3) entfällt!

4) Mitglieder, die bis zum 01.02.2011 die Ehrenmitgliedschaft erworben haben, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

1) Zur Ahndung von Vergehen, können vom Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschuß

2) Durch Vorstandsbeschluß können Mitglieder ausgeschlossen werden:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange der Kultur schädigen
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- e) bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr

3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschuß ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses von dem Betroffenen beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 11 Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) den Ressortleiter(innen)

Die Ressortleiter werden den jeweiligen Bedürfnissen im Verein entsprechend vorgeschlagen und gewählt.

2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen für eine nachstehend näher bezeichnete Amtszeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Bei mehreren Wahlvorschlägen für ein zu besetzendes Amt ist geheim zu wählen.

3) Es sind zu wählen für einen Tätigkeitszeitraum von jeweils 3 Jahren der Geschäftsführende Vorstand:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) die Ressortleiter(innen)

Wiederwahl ist nach Abschluß der Wahlperiode in jedem Falle zulässig.

Zwei Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet einer davon turnusgemäß aus und ist durch Ergänzungswahl zu ersetzen. Wiederwahl ist in diesem Falle nicht zulässig.

4) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu erfolgen.

6) Vorstandssitzungen werden im Auftrag des 1. Vorsitzenden einberufen.

7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

8) Über die Vorstandssitzungen ist vom Protokollführer ein Beschlußprotokoll zu fertigen, das von diesem und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

9) Dem Dirigenten sind in Verbindung mit dem Vorstand sämtliche gesanglichen und musikalischen Anordnungen übergeben.

10) Scheidet innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres der gewählte 1. Vorsitzende des Vereins aus seinem Amt aus, oder tritt zurück, so übernimmt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des 1. Vorsitzenden. Ist dieses nicht möglich, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.

Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines anderen Vorstandsmitgliedes ist dessen Arbeit unter die übrigen Vorstandsmitglieder aufzuteilen.

Bei Rücktritt des Gesamtvorstandes ist immer eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Gesamtvorstand zu wählen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins im Sinne des § 32 BGB.

2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.

3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

6) Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von diesem und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

7) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Genehmigungen der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung.
- b) Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Entgegennahme der Berichte des Finanzressorts und der Revisoren.
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Entscheidung über eine Beschwerde nach § 10 Abs. 3
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Revisoren
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

8) Zur Durchführung der Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen. Dieser kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer berufen. Wahlleiter und Wahlhelfer sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

§ 14 Kassenwesen

1) Der Ressortleiter Finanzen ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er den Revisoren die Kasse zur Prüfung vor und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

2) In der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren gewählt. Jedes Jahr scheidet einer davon turnusgemäß aus und ist durch Ergänzungswahl zu ersetzen.

Die Revisoren haben die Kasse und Buchführung spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht länger als 2 Jahre hintereinander im Amt bleiben.

§ 15 Ehrenmitglieder und Ehrungen

1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich auf dem Gebiete der Musik, des Gesanges besondere Verdienste erworben haben, oder Vereinsmitglieder, die sich um das Bestehen und Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung obliegt der Mitgliederversammlung.

2) Desgleichen werden Mitglieder des Vereins, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt.

3) Mitglieder, die mindestens 25 Jahre dem Verein angehören, werden durch Verleihung der silbernen Vereinsnadel geehrt.

4) Mitglieder, die mindestens 40 Jahre dem Verein angehören, werden mit der goldenen Vereinsnadel geehrt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Niddatal mit der Auflage, dieses Vermögen zur Förderung kulturtragender Vereinigungen, die Laienchorgesang betreiben, zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten und Ungültigkeitserklärung

1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.03.1990, 21.27 Uhr beschlossen. Sie tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

2) Alle vor Annahme vorstehender Satzung bestandenen Satzungen des Gesangsvereins "EINTRACHT" Kaichen, gegr. 1888, werden für ungültig erklärt.

Änderungen u. Ergänzungen :

03.05.2002: §2, Abs. 4; §7, Abs. 3; §12, Abs. 1, 3 u. 8; § 13, Abs. 6; § 14, Abs. 1

14.01.2011: §9, Abs. 3 u. 4

27.04.2015: §2, Abs. 1, 2, 3 u. 4
§9, Abs. 3 u. 4

